



§1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Eventagentur Melanie Koch UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt), Zeppelinstr. 13, 72336 Balingen, Amtsgericht Stuttgart, HRB 758438, sofern nichts anderes individuell vereinbart wurde. Angebot, Lieferung und Leistung erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Dienstleistung/ Ware oder Unterzeichnen des Vertrages seitens des Auftraggebers als anerkannt.

Tritt der Auftragnehmer als Vermittler auf, gelten die AGB der einzelnen Leistungsträger sofern der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht berührt ist. Insbesondere sind die AGB des jeweiligen Veranstaltungsortes zu beachten und einzuhalten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit das Wort Auftraggeber im Singular. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Mehrere Auftraggeber bevollmächtigen sich wechselseitig zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen

§2 Zustandekommen des Vertrages

Die Auftragserteilung kommt durch Unterzeichnen des Vertrages durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber zu Stande und ist für beide Seiten bindend.

§3 Vermittlerfähigkeit

Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen berechtigt, an dritte natürliche und juristische Personen im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung Aufträge zu erteilen und Verträge zu schließen mit Unternehmen, die mündlich, schriftlich oder per Mail vereinbart wurden. Der Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Unternehmen abgeschlossen. Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Auftragnehmer entsprechende Vollmacht.

Soweit Verträge im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers geschlossen werden, wird allein dieser verpflichtet, nicht aber der Auftragnehmer.

§4 Verzug, Eigentumsvorbehalt, Vorschüsse

Bei Verzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur Ausübung seiner gesetzlichen Rechte berechtigt, namentlich Zurückbehaltungsrechte, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Das Produkt, die Leistung und die Summe der Wertschöpfung bleiben solange Eigentum des Auftragnehmers, bis die vollständige Zahlung getätigt wurde.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung von Aufwendungen Vorschüsse zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung des Auftrages einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

§5 Vorschuss und Rechnungsstellung bei

Beauftragung von Kooperationspartnern

Leistungsentgelte gegenüber Dritten, die aus der Leistungsvermittlung entstanden sind, müssen direkt an den Dritten abgeführt werden. Nach vertraglicher Vereinbarung, kann der Rechnungsempfänger und somit die zahlende Partei bei einer Leistungsvermittlung der Auftragnehmer sein. In diesem Fall wird auf eine Anzahlung oder Vorkasse des Auftraggebers fällig. Der Auftragnehmer wird die beauftragten Kooperationspartner anweisen, dem Auftragnehmer Kopien von Rechnungen zu übermitteln, die in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen.

§6 Preiserhöhungen

Preiserhöhungen aufgrund von Umständen, die erst nach Abschluss des Vertrages eingetreten sind und nicht vorher absehbar waren, können an den Kunden weitergereicht werden. Preiserhöhungen werden unverzüglich nach Bekanntwerden dem Auftraggeber mitgeteilt.

§7 Kündigung, Rücktritt, Stornierung, Vertragsstrafe

Kündigungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Wird der Vertrag durch den Auftraggeber gekündigt oder tritt der Auftraggeber von dem Vertrag zurück oder storniert der Auftraggeber einzelne Leistungen, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen voll zu vergüten und die erbrachten Aufwendungen sowie der entgangene Gewinn zu erstatten, wie er bei ordnungsgemäßer Durchführung des Vertrages ohne Kündigung angefallen wäre.

Der Auftragnehmer hat auch dann Anspruch auf eine Vergütung, wenn infolge Umstandes, den nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Hochzeit/ Veranstaltung nicht termingerecht oder überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Wird die Veranstaltung nach Kündigung, Rücktritt oder Stornierung ganz oder teilweise ohne Beteiligung des Auftragnehmers mit Benutzung der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen durchgeführt, so verpflichten sich die

Auftraggeber als Vertragsstrafe einen Betrages in Höhe von 5.000,00 € unter Anrechnung bisheriger Zahlungen zu zahlen. Eine Benutzung der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist dann gegeben, wenn anstatt der Auftraggeber deren Angehörige, oder Dritte aus der Umgebung der Auftraggeber, ganz oder teilweise die mitgeteilten Kooperationspartner selbst oder durch Dritte mit Durchführung einer gleichen oder ähnlichen Dienstleistung für sich oder andere beauftragen.

§8 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Auftraggeber vermittelte Leistungen nicht in Anspruch, bemüht sich der Auftragnehmer bei den Kooperationspartnern um Erstattung der ersparten Aufwendungen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Eine Erstattung ist nicht garantiert.

§9 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer. Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihr bestellten Leistungen, und nicht für die Handlungen oder Haftbarkeiten Dritter.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber den Auftraggebern aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Haftungstatbestände, außer bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für unmittelbare Personen- oder Sachschäden und die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In jedem Fall ist die Haftung für den Auftragnehmer auf die vorhersehbaren typischen Schäden beschränkt. Es wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser die Leistungen grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch nimmt. Der Auftraggeber verpflichtet sich zugunsten des Auftragnehmers gleich lautende Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse mit den Teilnehmern zu vereinbaren.

Für Schäden und Verzögerungen als Folge von höherer Gewalt und Streik, Aussperrung, Krieg oder bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen haftet der Auftragnehmer nicht. Beiden Parteien können in diesem Fall zunächst die Anpassung des Vertrages und bei Scheitern der Anpassungsverhandlungen aus sachlich nachvollziehbarem Grund den Rücktritt vom Vertrag verlangt. Der Auftragnehmer zahlt dann die bereits geleisteten Vorschüsse zurück, behält sich jedoch ausdrücklich vor, eine Entschädigung für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringende Leistungen zu verlangen. Diese beinhaltet auch die Kosten, die für die Leistungen von Dritten zu erbringen sind und/oder anfällige Stornokosten der Leistungsträger.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze. Insoweit stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Auftraggeber oder Teilnehmern gegenüber dem Auftragnehmer erhoben werden. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer.

§10 Mängelrügen

Für Mängelrügen durch Kaufleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wird die Leistung seitens des Auftragnehmers nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann Abhilfe verlangt werden. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich den vor Ort anwesenden Mitarbeitern des Auftragnehmers anzuzeigen und bei der Beseitigung von eventuell auftretenden Mängeln mitzuwirken. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, stehen ihm etwaige Ansprüche nicht zu. Der Auftragnehmer kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

Ein eventuell auftretender Rechtsanspruch durch Mängel bei Kooperationspartnern ist direkt an das vermittelte Unternehmen zu stellen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Mängel, Schadenersatz oder anderer rechtlicher Forderungen durch den Auftraggeber, welche durch ein vermitteltes Unternehmen entstanden ist. Der Auftragnehmer haftet dann nur für die ordnungsgemäße Vermittlung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Erhält der Auftraggeber Waren (z.B. Gastgeschenke) ist er verpflichtet, die Vollständigkeit der Lieferung unverzüglich zu prüfen und die erhaltene Lieferung

unverzüglich auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich an den Auftragnehmer mitzuteilen. Schäden, der Verlust von Gewährleistungsansprüchen oder sonstige Rechtsnachteile, die aus der Verletzung dieser Prüfungs- und Rückpflicht resultieren, sind von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten.

§11 Vertragspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Aufgaben nach den Wünschen und Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Können wahrnehmen und verpflichtet sich einer fach- und termingerechten, sorgfältigen Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§12 Vertragspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle benötigten Informationen und sonstige für die Leistung von dem Auftragnehmer wesentlichen Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber unterstützt die Dienste des Auftragnehmers, indem er gemeinsam mit dem Auftragnehmer seine Vorstellungen und Wünsche in einer Leistungsbeschreibung festhält. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur wunschgemäßen Durchführung der Planung und Veranstaltung erforderliche Auskünfte und Mitteilungen (z.B. Gästelisten, Ausstattungslisten, Wunschlisten etc.) rechtzeitig an den Auftragnehmer mitzuteilen. Schäden und Nachteile aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung, wenn von ihm getroffene Zusagen oder andere ihm ablebende Pflichten nicht einhält und dadurch eine Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers erst durch Mehraufwand bzw. verspätet bzw. gänzlich unmöglich macht.

§13 Urheberrechtshinweis

Die von uns in den Angeboten eingestellten Fotos, Druckerzeugnisse, Texte und Konzepte sind urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren und Veröffentlichungen hiervon (auch nur auszugsweise) wird gem. § 97 UrhG strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.

§14 Veröffentlichung von Beiträgen Dritter

Der Auftraggeber hat zu versichern, dass die Beiträge oder Fotos, die er zur Veröffentlichung an den Auftragnehmer schickt, keine Rechte Dritter, insbesondere fremde Urheberrechte, Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte, verletzen. Sofern der Auftragnehmer wegen rechtswidriger Veröffentlichung in Anspruch genommen werden sollte, muss der Einsender der Beiträge oder Fotos damit rechnen, von uns wegen aller entstehenden Kosten in Regress genommen zu werden.

§15 Verwertungsrechte Dritter

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart erfolgt eine etwaige erforderliche Anmeldung von Musik- oder sonstigen künstlerischen Leistungen bei urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) o.ä., wenn sie nicht durch die aufführenden Künstler selbst vorgenommen wird, durch den Auftraggeber selbst in deren Namen und auf deren Rechnung. Die Auftraggeber werden die entsprechenden Erkundigungen selbst einholen. Die Auftraggeber stellen den Auftragnehmer von einer diesbezüglichen Haftung umfänglich frei.

§16 Nutzungs- und Verwertungsrechte an Kundenfotos

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fotos, Texte, Entwürfe einschließlich Fotos der Veranstaltung einschließlich Fotos des Brautpaares und der Mitwirkenden und Gäste frei zu nutzen, insbesondere für Werbe- und Referenzzwecke, soweit die nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und durch die betroffenen Personen, namentlich Urheber und Abgebildete und Fotografen, erlaubt worden ist. Dies schließt auch die Verbreitung in elektronischen Medien (z.B. Internet) ein. In diesem Rahmen ist auch die Weitergabe an Dritte, z.B. für die Schaltung von Anzeigen in Printmedien, gestattet.

§17 Gerichtsstand/ Recht

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Für die geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.